

führung geeigneter Maßnahmen zur Entwicklung von Lehrmaterialien.

- g) Anleitung und Kontrolle der Fachministerien bei der Werbung und Auswahl der Fachschüler für die einzelnen Fachrichtungen und der Lenkung der Absolventen entsprechend den Planzielen.
- h) Anleitung und Kontrolle der Fachministerien bei der Auswahl und Einstellung der Lehrkräfte für die Fachschulen. Die Hauptabteilung für Fachschulwesen bestimmt den Kreis der Lehrkräfte, die von der Hauptabteilung zu bestätigen sind.
- i) Regelung der allgemeinen und zentralen Fragen des Fachschulwesens nach einheitlichen Grundsätzen, insbesondere auf den Gebieten der Schulordnung, des Prüfungswesens, der Ferienordnung, des Stipendienwesens und der Vergütung der Lehrkräfte.

(2) Zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben sind die Fachschulen von den Fachministerien anzuleiten und von der Hauptabteilung für Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den Fachministerien zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die zuständigen Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Träger der Fachschulen, deren Fachrichtungen dem Aufgabenbereich des jeweiligen Ministeriums entsprechen. Auf dem Gebiet des Fachschulwesens werden die Fachministerien folgende Aufgaben haben:

- a) die Fachschulen sachlich, etatsmäßig und personell zu verwalten und entsprechend den Richtlinien der Hauptabteilung für Fachschulwesen anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) die Lehrpläne und das Lehrmaterial für den speziellen Fachunterricht auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft und der neuesten Produktionserfahrungen auszuarbeiten und der Hauptabteilung für Fachschulwesen zur Bestätigung vorzulegen;
- c) die Auswahl der Fachschüler, die Lenkung der Absolventen und die Einstellung der Lehrkräfte für die Fachschulen entsprechend den Richtlinien der Hauptabteilung für Fachschulwesen vorzunehmen.

(2) Die bestehenden ingenieurtechnischen Fachschulen sind zu spezialisieren und den fachlich zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstellen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten auch für das Fachschul-Fernstudium und Fachschul-Abendstudium und für alle Fachlehrgänge und sonstigen Schulen, die der Heranbildung und Qualifizierung der mittleren Kader dienen.

§ 5

Die im Haushalt des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Mittel für die zentrale Lenkung des Fachschulwesens gehen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in den Haushalt der Hauptabteilung für Fachschulwesen über.

§ 6

Die Hauptabteilung für Fachschulwesen ist berechtigt, auf den im § 2 genannten Gebieten nach grundsätzlicher Vereinbarung mit den fachlich zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erlassen, die für alle Fachschulen und die im § 4 genannten Schulen verbindlich sind. Die Hauptabteilung für Fachschulwesen ist berechtigt, die Durchführung dieser Anweisungen zu kontrollieren.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

Ministerium des Innern für Hochschulwesen Dr. Steinhoff Minister ■	Staatssekretariat für Hochschulwesen Prof. Dr. Harig Staatssekretär
---	--

Berichtigungen

In der Verordnung vom 17. Januar 1952 über den Verkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern (GBl. S. 55) hat § 1 wie folgt zu lauten:

»§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Rohholz/Schnittholz wird mit dem Verkauf des Rohholzes aus dem Privatwald unter 5 ha beauftragt. Der Verkauf des Holzes erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Verkäufer und der Deutschen Handelszentrale Rohholz/Schnittholz frei zu vereinbarenden Preise, die über den Ablieferungspreisen liegen müssen. Die Deutsche Handelszentrale

Rohholz/Schnittholz gibt dieses Holz zu handelsüblichen Preisen ab.“

In der Fünften Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 64) ist in der anschließenden Anlage (S. 66) in der Liste der Kontingenträger die Kontingenträger-Nr. 3 360 a wie folgt zu berichtigen:

Kontingenträger-Nr.

Kontingenträger:

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

„3 360 a Regierungskanzlei Verwaltungsamt“